

LAND  KÄRNTEN

**Abt. 13** – Gesellschaft  
und Integration

---

**Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von  
Senior:innen**

---

## **1. Geltungsbereich und Zielsetzung**

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen durch das Referat für Senior:innen und Generationen des Landes Kärnten. Es ist ein Beitrag des Landes Kärnten zur Bekämpfung der Altersarmut.

## **2. Allgemein**

Die finanzielle Unterstützung kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der:die Antragsteller:in verpflichtet sich, mit Antragstellung die gegenständliche Richtlinie als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr gemäß Datenschutzerklärung zu erteilen.

Die Entscheidung über die Gewährung der finanziellen Unterstützung für Senior:innen sowie die Auszahlung erfolgen durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, Fachbereich Senior:innen und Generationen.

## **3. Ausmaß der Förderung**

Die finanzielle Unterstützung für Senior:innen in Höhe von maximal € 600,- wird einmalig gewährt. Pro Haushalt kann innerhalb von zwei Jahren (24 Monaten) nur ein Antrag genehmigt werden. Die Unterstützung kann mittels Überweisung auf das angegebene Bankkonto oder in Form eines Gutscheines gewährt werden.

## **4. Förderbarer Personenkreis**

Zum förderbaren Personenkreis zählen Senior:innen,

- die das 60. Lebensjahr vollendet und
- die EU-Staatsbürger:innen sind und seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben und
- deren monatliches Einkommen (Geldleistungen) unter dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, wobei Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Ausgedinge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder, der Heizzuschuss und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz nicht als Einkünfte gelten,
- die nicht auf Kosten des Landes in einer stationären Einrichtung, für welche das Kärntner Heimgesetz gilt, untergebracht sind.
- die keine Sozialhilfe beziehen,
- die innerhalb der vergangenen 24 Monate keinen Antrag auf finanzielle Unterstützung für Senior:innen eingebracht haben und
- die vor Beantragung der finanziellen Unterstützung für Senior:innen nachweislich einen Antrag auf „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (HIBL) beim Amt der Kärntner Landesregierung gestellt haben Der Antrag auf HIBL kann über das zuständige Wohnsitzgemeindeamt oder persönlich mittels PDF Formular (Website der Kärntner Landesregierung) eingebracht werden.

## **5. Förderbare Maßnahmen bei Überschreiten des Ausgleichszulagenrichtsatzes – Härtefallregelung**

Übersteigt das monatliche Einkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz, kann, sofern die besonderen Umstände im Einzelfall für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung sprechen, im Wege einer Härtefallentscheidung eine Genehmigung für die einmalige finanzielle Unterstützung in der Höhe von maximal € 600,- pro Haushalt gewährt werden, wenn eine besondere finanzielle Belastung glaubhaft gemacht werden kann.

Besondere finanzielle Belastung für notwendige getätigte Ausgaben bzw. Rückstände sind beispielsweise:

Der:die Antragsteller:in hat

- Zahlungsrückstände bei Miete;
- Zahlungsrückstände bei Strom;
- Zahlungsrückstände bei Kreditraten;
- Zahlungsrückstände bei Heiz- und Betriebskosten und/oder
- Zahlungsrückstände aufgrund erhöhter Arzt- oder Therapiekosten
- offene Rechnungen bzw. Kosten für dringend notwendige Ausgaben (z.B. Haushaltsgeräte, Medikamente, Heilbehelfe, Begräbnisse etc.).

## **6. Form des Förderansuchens**

Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Der Antrag kann nur vom zuständigen Gemeindeamt ausgefüllt und der Abteilung 13 des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt werden.

## **7. Förderungsvoraussetzungen**

Dem Antrag sind sämtliche Einkommensnachweise in Kopie (wie beispielsweise Unterhaltsvergleich, Pensionsnachweis etc.) sowie das Zusage- oder Absageschreiben des eingebrachten Antrages auf „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (HIBL) seitens der Abteilung 4, Amt der Kärntner Landesregierung, beizulegen. Sofern der Antrag auf HIBL positiv erledigt wurde und dennoch um finanzielle Unterstützung für Senior:innen angesucht wird, ist eine Darlegung der finanziellen Notlage zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft zu machen.

Neben den Einkünften des:der Antragstellers:in sind auch Einkünfte des:der Ehepartners:in und/oder des:der Lebensgefährten:in nachzuweisen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG (Sozialhilfe), ferner auch Familienzuschüsse sowie Unterhaltszahlungen jeglicher Art. Maßgeblich ist die Einkommenssituation bei Antragstellung. Sonderzahlungen sind nicht zu berücksichtigen.

Sofern ein Härtefall besteht, sind außerdem sämtliche Ausgaben bzw. Zahlungsrückstände ebenfalls unter Darlegung der finanziellen Notlage zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft zu machen.

## **8. Rückerstattung der Förderung**

Für den Fall, dass der:die Antragsteller:in unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat und/oder die Einkünfte nicht oder nur unzureichend belegt werden, behält sich das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, Fachbereich Senior:innen und Generationen vor, die finanzielle Unterstützung zurückzufordern.

## **9. Statistische Datenauswertung**

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrundeliegenden Daten zu. Der:die Antragsteller:in stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

## **10. Gerichtsstand**

Für alle, auf Basis dieser Richtlinien zustande gekommenen Förderungsfälle, und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt zuständig.

## **11. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

## **12. Datenschutz**

Der:die Antragsteller:in nimmt die Datenschutzerklärung gemäß Anlage zur Kenntnis.

### **Anlage:**

- Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und aus Registern (Datenschutzerklärung)